

STATUTEN VEREIN KUNIGO

1. NAME UND SITZ

Unter dem Namen „KUNIGO“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff des ZGB mit Sitz in Luzern und Bern.

2. ZWECK

Der Zweck des Vereins ist es, Projektideen in den Bereichen Bildung, soziale Integration und Arbeitsintegration - insbesondere mit und für geflüchtete Menschen - zu erarbeiten und umzusetzen.

Der Verein hält sich an die jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

3. MITTEL

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über Mittel aus Mitgliedschaftsbeiträgen, Supportbeiträgen, Spenden, Förderbeiträgen, Stiftungsgeldern, Kollekten und Zuwendungen anderer Art, sowie Erträgen aus Aktivitäten des Vereins.

4. MITGLIEDSCHAFT

4.1 Voraussetzungen der Mitgliedschaft und Aufnahme

Freiwillige und Angestellte von KUNIGO, auch ehemalige, können eine Mitgliedschaft beantragen.

Mitglieder des Vereins sind natürliche Personen, welche den Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind.

Der Vorstand kann mit absolutem Mehr neue Mitglieder in den Verein wählen.

4.2 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Der Austritt muss schriftlich oder mündlich dem Vorstand mitgeteilt werden.

Ein Mitglied kann wegen unehrenhaften Verhaltens oder wegen Schädigung des Vereinszweckes jederzeit aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid mit absolutem Mehr.

5. SUPPORTER*IN

Supporter*innen sind natürliche oder juristische Personen, die den Zweck von KUNIGO mit einem finanziellen Beitrag unterstützen.

Supporter*innen bezahlen einen jährlichen Supportbeitrag. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht.

6. ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Geschäftsstelle
- d) die Revisionsstelle

7. DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder im Voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden Aufgaben:

- a) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes
- b) Festsetzung und Änderung der Statuten
- c) Abnahme der Jahresrechnung
- d) Beschluss über das Jahresbudget
- e) Festlegung des Mitgliederbeitrags

An der Mitgliederversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr.

8. DER VORSTAND

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen, nämlich dem/der Präsidenten/Präsidentin, Vizepräsidenten/Vizepräsidentin (oder als Co-Präsidium) und Kassier/Kassierin. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er erlässt Reglemente. Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen. Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

9. DIE GESCHÄFTSSTELLE

Der Verein betreibt eine vom Vorstand eingesetzte ständige Geschäftsstelle. Ein*e Geschäftsleiter*in leitet die Geschäftsstelle und hat die operative Geschäftsleitung des Vereins gemäss Stellenbeschrieb inne. Die Zuständigkeiten der Geschäftsstelle werden schriftlich geregelt.

10. DIE REVISIONSSTELLE

Eine Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und die Buchführung des Vereins und erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung jährlich Bericht.

Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.

11. UNTERSCHRIFT

Der Verein wird verpflichtet durch Einzelunterschrift eines Vorstandsmitgliedes.

12. HAFTUNG

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. STATUTENÄNDERUNG

Die vorliegenden Statuten können von der Mitgliederversammlung mit absolutem Mehr abgeändert werden.

14. AUFLÖSUNG DES VEREINS

Die Auflösung des Vereins kann mit absolutem Mehr von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Bei einer Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen einem ähnlichen anerkannten gemeinnützigen Zweck zugeführt. Die Mitgliederversammlung bestimmt, welcher Organisation/welchen Organisationen gleicher oder ähnlicher Zweckbestimmung das Vereinsvermögen zugewiesen wird.

15. INKRAFTTRETEN

Diese Statuten wurden von der Mitgliederversammlung vom 27.04.2024 angenommen. Sie ersetzen frühere Bestimmungen und treten sofort in Kraft.

Luzern, 27.04.2024